

Benutzungsordnung für die Kläranlage der Stadt Rothenburg ob der Tauber zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 27.10.2017

I. Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rothenburg führt nach dieser Benutzungsordnung die Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie die Annahme von Chemietoiletteninhalten durch.

II. Berechtigte

Zur Benutzung der gemeindlichen Kläranlage ist berechtigt:

1. Wer den in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm selbst ordnungsgemäß anliefert.
2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr. 1 mit der Anlieferung des Fäkalschlammes beauftragt ist.

III. Anlieferung

(1) Folgende Stoffe können angeliefert werden:

1. Abwasser aus dem häuslichen Bereich einschl. Fäkalschlamm aus Chemietoiletten sowie Fett/Öl aus Fettabscheidern.
2. Fäkalschlamm aus Absetzgruben mit verschiedenen Feststoffgehalten

(2) Fäkalschlamm anderer Herkunft als in Abs. 1 ist von der Annahme ausgeschlossen.

(3) Die Übernahme erfolgt an der eigens dafür vorgesehenen Einleitvorrichtung im Schneckenhebewerk.

(4) Anlieferungsstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.

(5) Eine Annahmeverpflichtung seitens der Gemeinde besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden. Die maximale Anliefermenge ist auf 8 m³ pro Tag begrenzt.

IV. Entgelt

(1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Fäkalschlammes.

(2) Die Übernahmegebühr beträgt

- a) 20,00 €/m³ für die Anlieferung aus dem Stadtgebiet Rothenburg o.d.T.
- b) 25,00 €/m³ für die Anlieferung außerhalb des Stadtgebietes.
- c) 33,00 €/m³ für die Anlieferung von Fett/Öl
- d) 65,00 €/m³ für die Anlieferung aus Chemietoiletten.

(3) Neben der Übernahmegebühr ist für die Inanspruchnahme des städt. Fäkalienfahrzeuges ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt berechnet sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand (Zeitaufwand Anfahrt u. Abfahrt, Leerung u. Entleerung, Reinigung Wagen). Das Entgelt beträgt 92,00 € je Stunde wobei Stundenbruchteile entsprechend berechnet werden.

(4) Die obenstehenden Entgelte erhöhen sich im Fall einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

V. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Abwasser an die Kläranlage anliefert. Die Berechtigten nach II. haften gesamtschuldnerisch.

VI. Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Bei Anlieferung wird ein Lieferschein an der Kläranlage erstellt.
- (2) Das Entgelt wird unmittelbar bei der Übernahme durch die Gemeinde bestimmt.
- (3) Das Entgelt wird innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

VII. Haftung

- (1) Die Benutzenden liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum der Gemeinde, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.
- (2) Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält.

VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung gilt ab ihrer Bekanntmachung.

Stadt Rothenburg ob der Tauber, 27.10.2017

gez.

Hartl

Oberbürgermeister